

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen für Referentinnen/Referenten im Rahmen von Veranstaltungen der fka GmbH**

Für die Rechtsbeziehung zwischen der fka GmbH, Steinbachstraße 7, 52074 Aachen („fka“) und Personen, die als Referenten/-innen einen Fachvortrag im Rahmen einer Veranstaltung der fka GmbH halten („Referent“), gelten die nachstehenden zusätzlichen Vertragsbedingungen. Sie ergänzen die „Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der fka GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sofern und soweit diese zusätzlichen Vertragsbedingungen nicht eine gesonderte oder abweichende Regelung enthalten, gelten die „Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der fka GmbH“.

### **Anmeldung/Beitragssauswahl/Leistungsumfang**

Die Anmeldung als Referent erfolgt ausschließlich über den für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Kanal (z.B. Formular auf Internetseite). Die Mitwirkung als Referent berechtigt zum kostenfreien Zugang zu der Veranstaltung soweit nicht auf der Internetseite der Veranstaltung anders angegeben. In diesem Fall ist eine Teilnahme als Referent nur möglich, wenn zugleich das zutreffende Veranstaltungspaket kostenpflichtig gebucht wird. Co-Autoren/-innen können ebenfalls nur nach Buchung eines kostenpflichtigen Veranstaltungspaketes teilnehmen.

Die Einreichung eines Beitrages muss innerhalb des angegebenen Zeitraums („*Call for Papers*“/„*Call for Presentations*“) über die Internetseite der Veranstaltung erfolgen. Sie gilt als verbindliches Vertragsangebot des Referenten. Die fka ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb der auf der Internetseite der Veranstaltung angegebenen Fristen anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Bestätigung oder Mitteilung der Annahme eines Beitrags in Textform (z.B. per E-Mail) zustande. Sollte ein Beitrag nicht angenommen werden, wird der Referent hierüber in Textform informiert.

Eingereichte Beiträge werden von der fka im Hinblick auf ihre inhaltliche Qualität und Relevanz für die jeweilige Veranstaltung bewertet und ausgewählt. Die Entscheidung über die Auswahl der Beiträge erfolgt in alleinigem Ermessen der fka. Der Referent kann gegen die Entscheidung der fka, den Beitrag nicht anzunehmen, insbesondere nicht einwenden, dass sein Beitrag einem ausgewählten Beitrag vorzuziehen gewesen wäre.

Wird der Beitrag des Referenten angenommen, ist der Referent verpflichtet, der fka eine schriftliche Ausarbeitung seines Vortrags bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln. Sollte der Referent die Ausarbeitung nicht innerhalb der Frist einreichen, ist die fka ist berechtigt, den Beitrag des Referenten durch den eines anderen Referenten zu ersetzen. Dem Referenten ist in diesem Fall nur eine kostenpflichtige Teilnahme als regulärer Teilnehmer möglich.

Der Referent erhält für seine Tätigkeiten weder eine Vergütung noch eine anderweitige Aufwandsentschädigung in Geld. Reise- und Übernachtungskosten hat der Referent selbst zu tragen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Möglichkeit des Referenten, kostenfrei an der Veranstaltung teilnehmen zu können (vorbehaltlich ausgenommener Veranstaltungen und Co-Autoren/-innen) und sich mit seinem Vortrag einem internationalen Fachpublikum präsentieren und bekannt machen zu können eine branchenübliche, angemessene Vergütung für die Rechteeinräumung nach den vorliegenden Bedingungen darstellt; § 32a UrhG bleibt unberührt.

### **Durchführung der Veranstaltung/Kündigung/Absagen**

Sofern die fka sich unter den in den „Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der fka GmbH“ genannten Voraussetzungen entscheidet, die Veranstaltung abzusagen oder als virtuelle Veranstaltung durchzuführen, gelten die in den genannten Geschäftsbedingungen hierzu geltenden Bestimmungen sinngemäß zwischen der fka und dem Referenten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen des Ausfalls des Vortrags oder der Änderung des Vortragszeitraums oder des Vortragsortes, stehen dem Referenten nicht zu.

Sollte der Referent am Veranstaltungstag verhindert sein, so hat er die fka hierüber mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu informieren. In Fällen, in denen dem Referenten eine Information innerhalb der Frist nicht möglich ist (z.B. bei Krankheit), hat er die fka unverzüglich ab Kenntnis vom Hinderungsgrund hierüber zu informieren. Bei Verhinderung ist es dem Referenten mit Zustimmung der fka möglich, einen Ersatzreferenten zu entsenden. Die fka darf ihre Zustimmung nur verweigern, wenn sie nach pflichtgemäßer Einschätzung zu der Annahme gelangt, dass der Ersatzreferent den eingereichten Beitrag nicht ohne inhaltliche Änderungen oder in gleicher Qualität halten kann, oder er nicht eine mit dem Referenten vergleichbare Position besetzt oder über den einschlägigen fachlichen Ruf verfügt. Die Person des Ersatzreferenten und die für die Einschätzung notwendigen Informationen sind der fka unaufgefordert mitzuteilen.

Sollte der Referent keinen Ersatzreferenten benennen oder die fka den Ersatzreferenten wegen mangelnder Eignung ablehnen, behält sich die fka vor, den Vortrag des Referenten durch einen Vortrag eines anderen Referenten zu ersetzen.

## **Urheberrechte/Bildaufnahmen**

Der Referent räumt der fka am eingereichten Beitrag und der schriftlichen Ausarbeitung des Vortrags einschließlich etwaiger Zusammenfassungen und Abstracts („Werk“) ein einfaches, unentgeltliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur umfassenden Nutzung ohne zeitliche, inhaltliche oder örtliche Beschränkung in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der fka über und werden nicht zurückgereicht.

Die fka ist berechtigt, gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von, auf und im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich des Vortrags des Referenten anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Soweit durch die Mitwirkung des Referenten hieran urheberrechtliche Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte (insbesondere „Recht am Bild“) entstanden sind oder noch entstehen, räumt der Referent der fka ein einfaches, unentgeltliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur umfassenden Nutzung der Aufnahmen und/oder des Werkes bzw. der Leistung ohne zeitliche, inhaltliche oder örtliche Beschränkung in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein.

Die Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen erfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausstellungs-, Vortrags-, Vorführungs- und Aufführungsrecht sowie das Senderecht, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, einschl. des Rechts der Wiedergabe und des Streamings, sowie zur Speicherung, Bereitstellung und Verwendung im Internet sowie in Datenbanken das Bearbeitungs-, Umarbeitungs- und Umgestaltungsrecht, einschließlich des Rechts der Übersetzung und des Arrangements.

Der Referent garantiert der fka den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise in einer diesen Bedingungen widersprechenden Weise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet hat, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat und sich erforderliche Rechte und Befugnisse durch die jeweiligen Urheber oder Rechteinhaber (insbesondere Co-Autoren/-innen) hat einräumen lassen.

## **Haftung/Rechtsverletzungen**

Werden durch das Werk, den Vortrag oder durch deren Nutzung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen Rechte Dritter verletzt oder nehmen Dritte die fka auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Anspruch, stellt der Referent die fka von allen Ansprüchen und Kosten frei und unterstützt sie bei der Abwehr von Ansprüchen. Der Einwand, die fka hätte Ansprüche überhaupt oder besser abwehren können, steht dem Referenten nicht zu. Der fka obliegen keinerlei Prüfungs- oder Kontrollpflichten.

### **Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der in der Veranstaltungsbeschreibung genannte Veranstaltungsort; im Falle einer virtuellen Veranstaltung ist Erfüllungsort Aachen. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht und Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Aachen.